

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Albani-Komitee, eingereicht von Gemeinderat Peter Fuchs (SVP)

Am 7. Juli 2003 reichte Gemeinderat Peter Fuchs mit 26 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern namens der SVP-Fraktion folgende Interpellation ein:

„Ziel und Zweck des Stadtfestes von Winterthur war ursprünglich, den Winterthurer Vereinen, Clubs und Gruppierungen Möglichkeit zu geben, ihren Kassenbestand aufzubessern.

In den letzten Jahren wurde diesem Ziel vom Albani-Komitee nicht mehr in nötigem Mass Rechnung getragen. Aufwand und Ertrag stehen in einem grossen Missverhältnis zueinander. Jedes Jahr sind weniger Winterthurer Vereine mit einer Festbeiz präsent. Zudem werden die Festbeizen durch ca. 200 auswärtige, professionell arbeitende Marktfahrer konkurrenziert. Anregungen und Einwände zur Änderung dieser unerfreulichen Situation an das Komitee brachten keinerlei Besserung.

Der Lunapark und die Plätze für Fahrgeschäfte in der Stadt werden vom Albani-Komitee an einen Schausteller (GU) gegen einen Pauschalbetrag abgetreten. Dieser GU vermietet die Plätze an die einzelnen Schausteller weiter.

In den letzten Jahren wurde diese Aufgabe von Fritz Müller, Winterthur, fachkundig und kompetent ausgeführt. Da diesbezüglich altershalber ein Wechsel bevorsteht, droht die Gefahr, dass das Albanifest in Kürze zum Spielball machtpolitischer Machenschaften einzelner Schausteller verkommt. Unterstützt von der Spitze des uneingeschränkt herrschenden Komitees, deren Exponenten mit einzelnen Schaustellern in gefährlicher Weise verfilzt sind. Einladungen und Geschenke werden angenommen, Reisen und Ausflüge finden statt. Am Winterthurer Stadtfest werden jeweils Umsätze in Millionenhöhe eingefahren. Wer hier das Sagen hat, sitzt am Schalthebel der Macht. Die eigenen Fahrgeschäfte können uneingeschränkt so platziert werden, dass Einnahmen in sechsstelliger Höhe gemacht werden können. Wechsel und Vielfalt der Bahnen sind nicht mehr gewährleistet.

Fragen an den Stadtrat:

- 1. Ist der Stadtrat bereit, das Albani-Komitee zu veranlassen, einen Verein mit demokratischen Strukturen, nach dem Muster der „Seemer-Dorfet“ zu gründen?*
- 2. Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass die Einsicht der Albani-Abrechnung unmöglich ist?*
- 3. Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, damit den Winterthurer Vereinen Priorität gewährt und die Platzmieten und Kosten für Festbeizen massiv gesenkt werden?*
- 4. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass 200 professionelle Marktfahrer mit ihren Imbiss-Wagen eine unschickliche Konkurrenz für die Winterthurer Vereine darstellen?*
- 5. Wie stellt sich der Stadtrat zur Monopolstellung einer einzigen Getränke-Lieferanten Firma am grössten wiederkehrenden Fest in Europa?*
- 6. Warum wird die Sparte Lunapark und sämtliche Fahrgeschäfte nicht der Kontrolle des Albani-Komitees entzogen und die Platzvergabe/Inkasso zu Gunsten der Stadt, durch eine zu bildende unabhängige Gruppierung vorgenommen?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

A. Allgemeines

Das Albanifest ist heute jeder Winterthurerin und jedem Winterthurer ein Begriff und auch weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Das alljährlich über das letzte Wochenende im

Juni stattfindende Winterthurer Stadtfest zog in den letzten Jahren stets über 100'000 Besucherinnen und Besucher an. Der besondere Charme des Albanifestes rührt daher, dass es ein Fest der Winterthurerinnen und Winterthurer für die Winterthurer Bevölkerung ist; regelmässig nehmen zahlreiche Winterthurer Vereine als Betreiber von Festwirtschaften oder Verpflegungsständen aktiv daran teil. Gemäss den vom Albanifest-Komitee veröffentlichten Zahlen waren auch im Jahr 2003 wieder rund 100 Winterthurer Vereine mit Ständen und Festwirtschaften beteiligt. Das Albanifest, wie wir es heute kennen, konnte nach seiner Wiederbelebung im Jahr 1971 letztes Jahr sein 32. Jubiläum feiern. Seine historischen Wurzeln reichen jedoch bis ins Jahr 1264 zurück, als der Stadt Winterthur durch den Grafen Rudolf von Habsburg das Stadtrecht verliehen wurde.

Die Veranstaltung eines Festanlasses von dieser Grösse und Bedeutung erfordert einen beträchtlichen Aufwand, der nicht unterschätzt werden darf; die Hauptverantwortung dafür liegt beim Albanifest-Komitee, einer privatrechtlich organisierten Körperschaft, welche diese Aufgabe mit grossem zeitlichen Aufwand und persönlichem Engagement zugunsten der Allgemeinheit erfüllt. Da bei der Organisation und Durchführung eines Anlasses dieser Gröszenordnung vielfältige öffentlichrechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten sind (bspw. Polizeivorschriften über die Sicherheit der Festbesucher/innen, die Benützung des öffentlichen Grundes, über die Bewirtung von Gästen etc.), wurde zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens die so genannte Albanifest-Ordnung erlassen. In diesem Festreglement, das der Stadtrat formell genehmigt hat, finden sich zahlreiche Regelungen zur Organisation und Durchführung des Albanifestes sowie zur Teilnahme daran (die Albanifest-Ordnung sowie weitere Richtlinien zum Albanifest sind öffentlich und u. a. auch online abrufbar über www.albanifest.ch). Bei der Erteilung der vom Albanifest-Komitee beantragten, alljährlichen Festbewilligung kann der Stadtrat daher im Wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen der Albanifest-Ordnung verweisen und sich darauf beschränken, allfällig notwendige zusätzliche Auflagen (z.B. Auflagen betreffend Abfallentsorgung, Musikkautstärke etc.) zu erlassen.

Diese Vorgehensweise widerspiegelt das Verhältnis zwischen dem Albanifest-Komitee als rein privater Trägerschaft des Albanifestes und dem Stadtrat als politischer Exekutivbehörde: Die Organisation und Durchführung des Albanifestes obliegt grundsätzlich dem Albanifest-Komitee; dieses trifft – im gesetzlichen Rahmen und gestützt auf die Albanifest-Ordnung – die zur Organisation und Durchführung des Albanifestes erforderlichen Grundsatz- und Einzelfallentscheide. Der Stadtrat beschränkt sich in organisatorischer Hinsicht grundsätzlich darauf, das „Patronat“ über das Albanifest zu übernehmen (Ziff. 3 der Albanifest-Ordnung); er ist mit anderen Worten weder für die Organisation noch für die Durchführung des Albanifestes direkt zuständig, ebenso wenig ist er – vorbehaltlich seiner Eigenschaft als Patronatsinhaber und seiner Kompetenz als Einsprachebehörde gemäss Ziff. 81 der Albanifest-Ordnung – für die vom Albanifest-Komitee im Rahmen seiner Kompetenzen getroffenen Entscheide verantwortlich. Abgesehen von seiner Mitwirkung bei der Festsetzung der Albanifest-Ordnung, nimmt der Stadtrat vor allem im erwähnten alljährlichen Bewilligungsverfahren Einfluss auf die Durchführung des Festanlasses.

B. Zu den einzelnen Fragen

Zur Frage 1:

„Ist der Stadtrat bereit, das Albani-Komitee zu veranlassen, einen Verein mit demokratischen Strukturen, nach dem Muster der „Seemer-Dorfet“ zu gründen?“

Der Interpellant regt an, das Albanifest-Komitee als Verein „mit demokratischen Strukturen“ zu organisieren. Was darunter genau zu verstehen ist bzw. welche konkreten Vorteile der Interpellant sich von einer derartigen Organisationsstruktur verspricht, legt er freilich nicht

näher dar. Offenbar ist er aber der Auffassung, die Trägerschaft des Albanifestes sollte breiter abgestützt werden; insbesondere sollten die Interessen der Winterthurer Vereine bei der Organisation und Durchführung des Albanifestes besser vertreten sein. Dies zieht aber zwangsläufig die Anschlussfrage nach sich, welche Vereine und in welchem Verhältnis diese im dargelegten Sinn berücksichtigt werden müssten. Grundsätzlich zu prüfen wäre gegebenenfalls aber auch, ob in einem solchen auf einem Repräsentativsystem beruhenden Verein der Vollständigkeit halber nicht noch weitere Interessengruppierungen (Anwohnende, lokale Gewerbetreibende, Marktfahrer, Schausteller etc.) vertreten sein müssten.

Ziff. 2 der Albanifest-Ordnung legt fest, dass das Albanifest-Komitee aus sieben Mitgliedern besteht und sich selbst organisiert und konstituiert. Es ist mit anderen Worten nicht näher geregelt, welcher Rechtsform sich das nach privatrechtlichen Grundsätzen handelnde Albanifest-Komitee zu bedienen hat, um die ihm obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Albanifestes zu erfüllen. Das Albanifest-Komitee hat sich als Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) konstituiert. Der Verein zählt zur Zeit 10 Mitglieder und verfügt über eigene Statuten. Gemäss deren Art. 4 bedarf es für die Aufnahme als Vereinsmitglied der Zustimmung des Vorstandes und der Generalversammlung.

Aus Sicht des Stadtrates ist die derzeitige Organisationsform des Albanifest-Komitees nach den bisherigen Erfahrungen geeignet, um die sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe der Organisation und Durchführung eines Stadtfestes in dieser Grössenordnung im Milizsystem bewältigen zu können. Zur Zeit sieht der Stadtrat daher keinen zwingenden Grund, dem Albanifest-Komitee nahezulegen, Winterthurer Vereine und gegebenenfalls weitere Interessenten/innen als Mitglieder in den Verein Albanifest-Komitee Winterthur aufzunehmen. Was die Möglichkeit zur Mitsprache betrifft, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Albanifest-Komitee alle am Fest teilnehmenden Vereine regelmässig zu traditionell zweimal pro Jahr stattfindenden „Vereinsversammlungen“ einlädt. Diese Zusammenkünfte bieten Gelegenheit, um Fragen, Anliegen und Einwände aus dem Kreis der Winterthurer Vereine an das Albanifest-Komitee zu richten und diese Themen in einem breiteren Rahmen zu diskutieren.

Zur Frage 2:

„Wie stellt sich der Stadtrat zur Tatsache, dass die Einsicht der Albani-Abrechnung unmöglich ist?“

Gestützt auf Ziff. 2 der Albanifest-Ordnung erstattet die Revisionsstelle des Albanifest-Komitees dem Stadtrat jährlich Bericht über die Finanzen des Albanifest-Komitees. Auf entsprechende Anfrage hin gewährte das Albanifest-Komitee dem Stadtrat bzw. von diesem beauftragten Amtstellen in der Vergangenheit stets auch weiter gehende Einsicht in seine Buchhaltung.

Als privatrechtliche Organisation ist das Albanifest-Komitee gegenüber Drittpersonen grundsätzlich nicht zur Auskunft über seine Finanzen oder gar zur Einsichtgewährung in seine Buchhaltung verpflichtet. Mit Rücksicht darauf, dass das Albanifest-Komitee als Organisatorin eines Grossanlasses naturgemäss auch im Fokus einer breiteren Öffentlichkeit handelt, begrüsst es der Stadtrat jedoch, wenn das Komitee im Rahmen einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit interessierte Dritte auch über das Budget und die Jahresrechnung informiert. Damit übereinstimmend hat das Albanifest-Komitee anlässlich der letzten Versammlung mit den beteiligten Vereinen auch über die Abrechnung des letzten Festes informiert; an diesem Vorgehen soll nach Auskunft des Vorstandes des Albanifest-Komitees auch künftig festgehalten werden. Eine umfassende Verpflichtung des Albanifest-Komitees zur vollständigen Offenlegung seiner Geschäftsbücher erscheint dem Stadtrat als klar zu weit gehend.

Zur Frage 3:

„Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, damit den Winterthurer Vereinen Priorität gewährt und die Platzmieten und Kosten für Festbeizen massiv gesenkt werden?“

Nach Massgabe von Ziff. 11 der Albanifest-Ordnung hat das Albanifest-Komitee die Standorte der Festwirtschaften, Strassenwirtschaften der Restaurateure im Festareal, Tanzflächen, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele, Darbietungen aller Art usw. in folgender Priorität zuzuteilen:

1. Festwirtschaften geführt durch örtliche Vereine
2. Vereins- und Marktfahrerstände
3. Schaustellungen
4. Strassenwirtschaften der Restaurateure im Festareal
5. Andere

Mit Bezug auf die Festwirtschaften sieht Ziff. 58 der Albanifest-Ordnung sodann eigens vor, dass „der Betrieb von Festwirtschaften (...) in erster Priorität durch Winterthurer Vereine und Organisationen sowie nach Möglichkeiten durch die Restaurateure im Festareal“ zu erfolgen hat. Darauf basierend hat das Albanifest-Komitee eine – unter anderem auch auf der Website www.albanifest.ch publizierte – Platzvergabe-Ordnung erlassen, gemäss welcher die Vorgaben der Albanifest-Ordnung wie folgt umgesetzt werden:

1. Festwirtschaften geführt durch örtliche Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund)
2. Verkaufsstände geführt durch örtliche Vereine (ohne kommerziellen Hintergrund)
3. Vereins- und Marktfahrerstände von Winterthurer Betreibern
4. Übrige Vereins- und Marktfahrerstände
5. Schaustellungen
6. Boulevardwirtschaften der Restaurateure im Festareal (nicht für Privatunternehmer)
7. Andere

Damit sind nach Auffassung des Stadtrates die notwendigen und angemessenen Vorkehrungen getroffen, damit die Winterthurer Vereine bei der Teilnahme am Albanifest Vorrang haben.

Was die ebenfalls zur Sprache gebrachten Platzmieten für Verkaufsstände und die Kosten für Festbeizen betrifft, hat das Albanifest-Komitee bereits in der Vergangenheit für Winterthurer Vereine reduzierte Tarife verrechnet. So galten für das Albanifest 2003 z.B. für den Betrieb eines Verkaufsstandes die folgenden Ansätze:

Gebührenart	Kosten für Dritte	Kosten für Vereine
Grundgebühr bis 6 Quadratmeter	Fr. 335.--	Fr. 140.--
Gebühr für zusätzliche Quadratmeter	Fr. 28.--	Fr. 15.--
Entsorgungsgebühr pro Quadratmeter	Fr. 8.35	Fr. 4.20
Gebühr für Autoabstellplätze oder ähnliches pro Quadratmeter	Fr. 40.--	Fr. 27.--

Für das Albanifest 2004 hat das Albanifest-Komitee bereits im Frühjahr 2003 beschlossen, die Gebühren für Winterthurer Vereine zusätzlich zu reduzieren, so z.B. für Festwirtschaften wie folgt:

Gebührenart	Kosten bisher	Kosten neu
Gebühr pro Quadratmeter bei Verwendung von Mehrweggeschirr	Fr. 5.30	Fr. 0.80
Gebühr pro Quadratmeter bei Verwendung von Einweggeschirr	Fr. 8.90	Fr. 4.40

Folglich ist festzuhalten, dass das Albanifest-Komitee den Winterthurer Vereinen bei der Verrechnung der Platzmieten und der weiteren Gebühren bereits in den vergangenen Jahren sehr stark entgegengekommen ist. Namentlich wurde ihnen als Grundgebühr für sechs Quadratmeter weniger als die Hälfte und pro zusätzlichen Quadratmeter ein wenig mehr als die Hälfte der Gebühren belastet, die ein Dritter dafür zu bezahlen hatte. Angesichts dieser bereits bestehenden Privilegien sieht der Stadtrat derzeit keine Notwendigkeit, weitere Massnahmen zur Bevorzugung von Winterthurer Vereinen anzuregen.

Zur Frage 4:

„Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass 200 professionelle Marktfahrer mit ihren Imbiss-Wagen eine unschickliche Konkurrenz für die Winterthurer Vereine darstellen?“

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass das Albanifest seinen Charakter als Stadtfest mit besonderer Note behält. Dementsprechend begrüsst er es sehr, wenn möglichst viele Winterthurer Vereine den Festbetrieb mit Festwirtschaften und Esswarenständen beleben. Daneben anerkennt der Stadtrat aber auch die berechtigten Bedürfnisse jener Festbesucherinnen und Festbesucher, die ein möglichst breites Spektrum an verschiedenartigen Verpflegungsmöglichkeiten und damit einen gewissen Wettbewerb wünschen. Ebenso gilt es die legitimen Interessen der professionellen Marktfahrerinnen und Marktfahrer zu berücksichtigen, deren wirtschaftliche Existenz davon abhängt, dass sie ihre Produkte an den verschiedenen Märkten und Veranstaltungen verkaufen können.

Ungeachtet des grossen Interesses von Marktfahrenden an einer Teilnahme am Albanifest, beschränkt das Albanifest-Komitee die Anzahl der Stände von professionellen Marktfahrenden am Albanifest auf höchstens 150; so waren am diesjährigen Albanifest insgesamt 146 Marktfahrende mit ihren Ständen vertreten, mithin klar weniger als die vom Interpellanten genannte Anzahl. Durch die Entrichtung von höheren Gebühren leisten die professionellen Marktfahrenden einen wichtigen Beitrag an die Finanzierung und damit zugleich an das Weiterbestehen des Albanifestes; insbesondere könnten ohne die namhaften Beiträge der Marktfahrenden die Kosten für die teilnehmenden Winterthurer Vereine nicht derart tief gehalten werden, wie zu Frage 3 vorstehend ausgeführt. Insgesamt ist der Stadtrat der Auffassung, dass es dem Albanifest-Komitee in der Vergangenheit gelungen ist, eine ausgewogene Mischung von Verpflegungsständen zu organisieren.

Zur Frage 5:

„Wie stellt sich der Stadtrat zur Monopolstellung einer einzigen Getränke-Lieferanten Firma am grössten wiederkehrenden Fest in Europa?“

Für das diesjährige Albanifest haben insgesamt drei Firmen Getränke geliefert, und zwar primär die Heineken Switzerland AG sowie die Einzelfirmen Hansjörg Erb, Getränkehandel, und M. Flühler-von Arx. In Ziff. 62 der Albanifest-Ordnung wird das Albanifest-Komitee ermächtigt, aufgrund von Sponsoring-Vereinbarungen für alle Vereine und Restaurateure im Festareal verbindliche Getränkelieferanten und Vertragsgetränke zu bestimmen. Ausdrücklich hält diese Bestimmung auch fest, dass die Sponsorengelder zur Tiefhaltung der Organisationsbeiträge dienen. Auf dieser Grundlage hat das Albanifest-Komitee mit der Brauerei Haldengut bzw. der Heineken Switzerland AG einen entsprechenden Sponsoring-Vertrag abgeschlossen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass diese Regelung zur Folge haben kann, dass insbesondere professionelle Gastwirte, die mit einem anderen Lieferanten Bierlieferungsverträge abgeschlossen haben, auf dem ihnen vom Albanifest-Komitee zur Verfügung gestellten Platz im Festareal (öffentlicher Grund) nicht „ihre“ Marke verkaufen können. Aber auch die Winterthurer Vereine, die am Albanifest mit einer privaten Trägerschaft eine Festwirtschaft mit Bierausschank betreiben wollen, unterliegen dadurch gewissen Einschränkungen; der freie Wettbewerb ist für sie insofern eingeschränkt, als sie – was z.B. den Bierausschank betrifft – nicht einen Dritthersteller berücksichtigen können, der ihnen seine Produkte allenfalls günstiger anbieten würde. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass durch die fragliche Regelung dem Albanifest-Komitee erhebliche Einnahmen erwachsen, die – wie erwähnt in Ziff. 62 der Albanifest-Ordnung ausdrücklich festgehalten – dazu dienen, die von den Festteilnehmenden geschuldeten Organisationsbeiträge (vgl. dazu Ziff. 14 der Albanifest-Ordnung) niedrig zu halten. Hinzu kommt, dass die Heineken Switzerland AG gemäss Sponsoring-Vertrag nicht nur ihre Produkte verkaufen kann, sondern auch beträchtliche Leistungen zur Bereitstellung der für den Festbetrieb notwendigen Infrastruktur erbringen muss; so hat die Heineken Switzerland AG für die Festorganisation unter anderem rund 250 Kühlschränke, 150 Buffets und 55 Kühlwagen zur Verfügung zu stellen. Der zwischen dem Albanifest-Komitee und der Heineken Switzerland AG abgeschlossene Vertrag gilt noch bis und mit dem Albanifest 2004. Nach Auskunft des Albanifest-Komitees sollen für die Folgezeit auch andere Lieferanten zur Offertstellung eingeladen werden.

Zur Frage 6:

„Warum wird die Sparte Lunapark und sämtliche Fahrgeschäfte nicht der Kontrolle des Albani-Komitees entzogen und die Platzvergabe/Inkasso zu Gunsten der Stadt, durch eine zu bildende unabhängige Gruppierung vorgenommen?“

Gemäss Albanifest-Ordnung ist das Albanifest-Komitee befugt, die Standorte der verschiedenen am Albanifest teilnehmenden Schaustellerunternehmen festzulegen und dafür eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Weiter sind die Schausteller verpflichtet, dem Albanifest-Komitee je nach Art und Grösse des beanspruchten Grundes einen Organisationsbeitrag zu entrichten (Ziff. 11 und 14 der Albanifest-Ordnung). In Ziff. 41 der Albanifest-Ordnung wird sodann bestimmt, dass das Albanifest-Komitee einen oder mehrere Schausteller als Generalunternehmer beauftragen kann. Dies bedeutet, dass das Albanifest-Komitee die Vergabe der Plätze für die Schaustellerunternehmen gegen einen Pauschalbetrag an einen Dritten delegieren kann, der seinerseits auf eigene Rechnung eine Gebühr für den belegten Grund und den Organisationsbeitrag einfordern kann.

In den vergangenen Jahren hat das Albanifest-Komitee Fritz Müller als Generalunternehmer mit der Organisation des so genannten Lunaparks und der Vergabe der Plätze für Fahrgeschäfte am Albanifest beauftragt. Wie der Interpellant einräumt, hat Fritz Müller diese Aufgabe als vom Albanifest-Komitee beauftragter Generalunternehmer „fachkundig und kompetent“ ausgeführt. Damit attestiert der Interpellant dem Albanifest-Komitee zugleich auch, dass die in Frage stehende Regelung in der Vergangenheit gut funktioniert hat. Die Delegation dieser Aufgaben an eine Fachperson mit branchenspezifischen Kenntnissen macht denn auch aus Sicht des Stadtrates Sinn, verfügt doch erfahrungsgemäss nur eine ausgewiesene Fachperson über das für die Organisation eines grösseren Lunaparks notwendige Fachwissen (z.B. über das aktuelle Angebot an Fahrgeschäften, die notwendigen Stellflächen und Bodenbelastungen, den Strombedarf etc.). Angesichts des sich abzeichnenden altersbedingten Rücktritts von Fritz Müller scheint der Interpellant nun weniger zu befürchten, dass die in der Vergangenheit bewährte Regelung in Zukunft nicht mehr funktionieren wird, als dass das Albanifest-Komitee sich bei der Auswahl des neuen Generalunternehmers nicht nur von objektiven Überlegungen im Interesse des Albanifestes leiten lassen könnte. So führt der Interpellant unter anderem aus, dass „Exponenten“ des Komitees „mit einzelnen Schaustellern in gefährlicher Weise verfilzt“ seien, ohne aber die betreffenden Personen näher zu bezeichnen oder die Art der geltend gemachten „Verfilzung“ zu konkretisieren. Diese mit blossen Andeutungen vorgebrachten Befürchtungen kann der Stadtrat aufgrund seiner eigenen Kenntnisse nicht nachvollziehen; auch Gespräche mit Vertretern des Albanifest-Komitees haben keinerlei derartige Hinweise ergeben. Solange nicht konkretere Anzeichen dafür bestehen, dass ein Vertragsabschluss zwischen dem Albanifest-Komitee und einem neuen Generalunternehmer unter fragwürdigen Umständen zustande kommen könnte, besteht für den Stadtrat daher kein Grund, in dieser Hinsicht einschränkend tätig zu werden, geschweige denn, die Sparte Lunapark und sämtliche Fahrgeschäfte der Kontrolle des Albanifest-Komitees gänzlich zu entziehen. Hierzu besteht umso weniger Anlass, als die Vertreter des Albanifest-Komitees dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht haben, dass vorgesehen sei, dieses Geschäft ähnlich dem Vorgehen bei einer Submission unter Offenlegung des Anforderungskatalogs öffentlich auszuschreiben; nach gründlicher Prüfung der eingegangenen Bewerbungen soll danach ein unabhängiges Gremium über die Vergabe des Auftrages entscheiden. Nach Auffassung des Stadtrates erscheint dieses Vorgehen geeignet, um die in vorliegender Interpellation geäusserten Bedenken auszuräumen.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auch auf Ziff. 81 der Albanifest-Ordnung hingewiesen; danach können vom Albanifest-Komitee abgewiesene „Gesuche um Mitwirkung am Albanifest“ mittels Einsprache beim Stadtrat angefochten werden. Sollte einem bestimmten Schausteller die Teilnahme verweigert werden, so hätte er demnach die Möglichkeit, diesen Entscheid durch den Stadtrat überprüfen zu lassen. Auf diese Weise kann dem Anliegen des Interpellanten, Wechsel und Vielfalt der Bahnen zu gewährleisten und damit die Attraktivität des Albanifestes aufrecht zu erhalten, Rechnung getragen werden. Sollte schliesslich das Inkasso für die Platzvergabe für die Sparte Lunapark und sämtliche Fahrgeschäfte wie vom Interpellanten vorgeschlagen zu Gunsten der Stadt(-kasse) erfolgen, so würde dem Albanifest-Komitee damit eine wesentliche Einnahmequelle entzogen. Voraussichtliche Folge wäre, dass die Organisationsbeiträge der Festteilnehmer/innen – Winterthurer Vereine eingeschlossen – erhöht werden müssten, was wiederum nicht im Sinn der vorliegenden Interpellation sein kann.

Schliesslich sei festgehalten, dass der Stadtrat das im Vorstoss zumindest unterschwellig geäusserte Unbehagen im Zusammenhang mit der Organisation des Albanifestes ernst nimmt und mit Vertretern des Albanifest-Komitees in dieser Angelegenheit ein ausführliches Gespräch geführt hat. Dabei hat er auch Fragen bezüglich individueller Entschädigung und Geschäftsreisen des Organisationskomitees zur Sprache gebracht. Die dem Stadtrat dargelegte diesbezügliche Praxis ist auch im Drittvergleich den Verhältnissen angemessen und

demgemäss nicht zu beanstanden. Insgesamt haben die mit der vorliegenden Interpellation aufgeworfenen Fragen zur Organisation und Durchführung des Albanifestes demnach keinen dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Stadtrat ist jedoch der Meinung, dass das Albanifest-Komitee die bereits aus eigenem Antrieb unternommenen Schritte im Bereich der Kommunikation und der Vergebungspraxis, die auch die internen Verhältnisse und Abläufe transparenter erscheinen lassen, weiter führen soll, um diesbezüglichen Bedenken Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt auch um Letzteres zu erreichen, hat der Stadtrat im vergangenen Jahr das Gespräch mit dem Albanifest-Komitee gesucht, und er ist denn auch zuversichtlich, dass die nun eingeleiteten Massnahmen im dargelegten Sinn Wirkung entfalten werden.

Die Berichterstattung im grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder